

Abgabefrei gemäß  
§ 30 B-KUVG in Ver-  
bindung mit §§ 109  
und 110 ASVG

## ZUSATZÜBEREINKOMMEN

zum Gesamtvertrag der Krankenversicherungsanstalt der Bundesangestellten vom 31.5.1957,  
abgeschlossen zwischen dem Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger  
mit Zustimmung der Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter (BVA)  
einerseits und der Bundeskurie der niedergelassenen Ärzte  
in der Österreichischen Ärztekammer andererseits.

Die zwischen der Kurie der niedergelassenen Ärzte der Ärztekammer für Vorarlberg und dem  
Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger für die Vorarlberger Gebiets-  
krankenkasse abgeschlossene Änderung der gesamtvertraglichen Vereinbarung betreffend  
die Teilung von Vertragsarztstellen (Job-Sharing) vom 1.10.2013, gültig ab 1.1.2018, gilt im  
Bundesland Vorarlberg auch für die BVA mit der Maßgabe, dass anstelle der VGKK die BVA  
tritt und § 24 Abs. 3 der ursprünglichen Vereinbarung nicht entfällt sondern weiterhin bestehen  
bleibt.

Dieses Zusatzübereinkommen tritt am 1.1.2018 in Kraft.

Wien, am **09. Mai 2018**  
Hauptverband der österreichischen  
Sozialversicherungsträger  
**Dr. Alexander Biach**  
Verbandsvorsitzender  
Mag. Bernhard Wurzer  
Generaldirektor-Stellvertreter  
Wien, am **20.2.2018**  
Österreichische Ärztekammer  
Bundeskurie der niedergelassenen Ärzte:  
VP DR. Johannes Steinhart      a.o. Univ.-Prof. Dr. Thomas Szekeres  
BKNÄ – Obmann                      Präsident

Wien, am **30. JAN. 2018**  
Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter  
Obmann                      Leitender Angestellter  
**Fritz Neugebauer**                      Dr. Gerhard Vogel